

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 15. September 1956	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
20.8.56	Preisordnung Nr. 620. — Anordnung über die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) —	701
3.9.56	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs	702
21.8.56	Anordnung über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken	702
1.9.56	Anordnung über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke	706
31.8.56	Anordnung über den Erlaß von Forderungen, die aus ehemaligen feudalistischen Abhängigkeitsverhältnissen entstanden sind	708
30.8.56	Anordnung Nr. 3 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung	708

Preisordnung Nr. 620.

— Anordnung über die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) —

Vom 20. August 1956

§ 1

(1) Für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) aus der Erzeugung der volkseigenen Wirtschaft gelten folgende Industrieabgabepreise:

für die ersten 500 Mio kcal im Monat	12,— DM je Mio kcal
für die nächsten 3000 Mio kcal im Monat	9,— DM je Mio kcal
für alle weiteren Mio kcal im Monat	4,10 DM je Mio kcal

Diese Preise gelten bei voller Rücklieferung des Kondensates.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind Festpreise und gelten frei Übergabe- bzw. Übernahme- steile.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Kohle und Energie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Wird Kondensat aus technischen Gründen und planmäßig nicht zurückgeliefert oder zurückgewiesen, so ist je Tonne nicht zurückgeliefertes oder zurückgewiesenes Kondensat ein Betrag von 0,50 DM zu zahlen.

(2) Wird außerplanmäßig Kondensat nicht oder nicht einwandfrei zurückgeliefert, so ist je Tonne nicht zurückgeliefertes oder zurückgewiesenes Kondensat ein Betrag von 1,— DM zu zahlen.

§ 3

(1) Die abgenommene Wärmemenge wird aus der Differenz zwischen dem Gesamtwärmeinhalt des gelieferten Dampfes oder Heiß- bzw. Warmwassers und dem Gesamtwärmeinhalt des zurückgelieferten wieder verwendbaren Kondensates oder Wassers bestimmt.

(2) Die Bestimmung des Wärmeinhalts erfolgt beim Dampf entsprechend der Messung von Menge, Druck und Temperatur, beim Wasser und Kondensat entsprechend der Messung von Menge und Temperatur an der jeweiligen Übergabe- bzw. Übernahmestelle unter Anwendung der zugelassenen Wasserdampftafeln.*

(3) Wird die vom Abnehmer entnommene Wärmemenge nicht mit Meßgeräten gemessen, die eine Feststellung der Menge, des Druckes und der Temperatur gestatten, so hat der Lieferer die fehlenden Daten an Hand einer mindestens einmal im Jahr durchzuführenden Messung festzulegen.

(4) Wird bei Lieferung aus Dampf netzen lediglich die entnommene Dampfmenge in Tonnen beim Abnehmer gemessen oder wird die entnommene Dampfmenge durch Messung des Kondensates festgestellt, so sind für jedes angefangene Kilogramm Dampf oder angefangene Kilogramm Kondensat 570 kcal anzusetzen.

(5) Bei Lieferung direkt ab Werk (kein Dampfnetz) sind die Dampfzustände ab Werk für die Errechnung der Wärmemenge maßgebend.

§ 4

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Preisordnung gültigen Preise für Lieferungen von Wärme direkt an Haushalte haben weiterhin Gültigkeit.

(2) Die Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Wärme Verbrauchsanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Preisordnung in Betrieb genommen werden.

* Z. Z. VDI-Wasserdampftafeln von W, Koch, HI, Auflage 1952.

Die Zeit